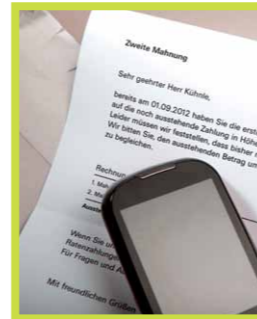


Problematik

Das Internet eröffnet Kriminellen viele Möglichkeiten, Menschen zu betrügen: Vorauszahlungsbetrug, Warenkreditbetrug oder Romance-Scamming (eine Variante des Heiratsschwindels) sind nur einige Betrugsformen, bei denen schon viele Internetnutzer Opfer geworden sind. Besonders aktiv sind Betrüger im Bereich des Online-Shoppings. Sie bieten oft zu sehr niedrigen Preisen Waren zum Verkauf an. Bei solchen Schnäppchen greifen viele Käufer zu. Doch nachdem das Bestellte wie oft gefordert im Voraus bezahlt wurde, bleibt die Lieferung aus. Oder es wird mangelhafte Ware geliefert. Was viele Nutzer nicht wissen: Betrüger legen sich so genannte Fake-Shops zu, fälschen also Verkaufsplattformen. Eine weitere Variante ist das Anbieten vermeintlicher Gratisleistungen hinter denen sich so genannte Abofallen verbergen. Hier ist die Gratisleistung an den Abschluss eines Abonnements gebunden.

Besonders perfide gehen Betrüger beim Romance-Scamming vor. In Online-Partnerbörsen, Sozialen Netzwerken oder Online-Chats suchen sie Kontakt zu ihren Opfern, erschleichen sich Schritt für Schritt deren Vertrauen und täuschen diesen oft über Wochen eine Liebesbeziehung vor. Dann geben sie vor, in Geldnot geraten zu sein und bitten ihre neue Liebe, ihnen auszuhelfen. Wenn das Opfer nicht mehr zahlen kann oder will, wird der Kontakt abgebrochen. Was mit Liebesbeziehungen funktioniert, gelingt auch beim Auto- und Immobilienkauf. Dabei wird für ein zum Verkauf angebotenes Auto oder eine Wohnung vom angeblichen Käufer eine versehentlich höhere Summe überwiesen oder per Scheck übergeben. Der Differenzbetrag soll dem Käufer entweder bar ausgehändigt oder zurück überwiesen werden. Damit rechnet der Täter: Er holt seine Überweisung zurück oder der Scheck stellt sich als Fälschung heraus. Damit betreiben Täter aktiv Geldwäsche.



Tipps

- Grundsätzlich gilt: Je verlockender ein Angebot ist, desto misstrauischer sollten Sie sein!
- Zur Überprüfung eines Online-Shops hilft ein Blick in Diskussionsforen im Internet oder auf die Internetseite des Original-Herstellers, der vor Fake-Shops warnt.
- Achten Sie auf die Kosten: Deutsche Anbieter von Internetseiten müssen Bezahlinhalte mittels eines deutlich erkennbaren Buttons kennzeichnen. Bei einem Abonnement muss auf der Internetseite neben dem Preis deutlich auch die Mindestlaufzeit genannt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angebote auf ausländischen Servern. Seien Sie vorsichtig, wenn für kostenlose Dienste persönliche Daten benötigt werden und Sie mindestens 18 Jahre sein müssen.
- Zahlen Sie niemals per Vorkasse Geld an Anbieter.
- Nutzen Sie sichere Zahlungswege z.B. Überweisungen auf Girokonten. Seriöse Internetportale stellen Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung, die Ihr Geld schützen.
- Nutzen Sie Bargeldtransfer-Dienstleister (z.B. Western Union) nur für Überweisungen an Personen, die Sie aus Ihrem realen Leben kennen.
- Melden Sie dubiose Angebote dem Portalbetreiber oder dem Original-Hersteller/-Vertrieb.
- Erste Hilfe bei Betrugsverdacht: Speichern Sie alle E-Mails als Beweis. Fertigen Sie von der Internetseite einen Screenshot an. Heben Sie Überweisungsbelege usw. auf. Machen Sie, wenn noch möglich, bereits geleistete Zahlungen rückgängig und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.
- Nutzen Sie zusätzliche Software gegen Fake-Shops oder Abofallen-Webseiten (z.B. Abzockschutz der Computerbild oder WOT (Web Of Trust) als warnendes Add-On für Browser).



Linkempfehlungen

www.kaufenmitverstand.de
www.polizei-beratung.de/abofallen
www.polizei-beratung.de/scamming
www.polizei-beratung.de/fake-shops
www.sicherer-autokauf.de
www.mywot.com (Add-On für Browser gegen als schädlich gemeldete Internetseiten)
www.verbraucherzentrale.de



Betrug im Internet
Betrug



Rechtliche Aspekte

Warenkreditbetrug ist eine Straftat entsprechend:

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)

Betrug

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. [...]“

§ 261 Strafgesetzbuch (StGB)

Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

„(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

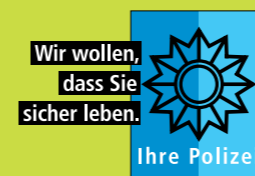
OSCAR CHARLIE



THEMA **Betrug im Internet**

Klicks-Momente

(00V)150.2013.03



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.